

Schriftliche Anfragen

der Abgeordneten **Christine Kamm**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

vom 07.01.2013

Prostitution in Bayern Teil 1 und 2

Nach mehreren Berichten aus Kommunen hat sich in den letzten Jahren die Prostitution in Bayern stark verändert. So sollen nach Auskunft der Polizei vermehrt osteuropäische Prostituierte arbeiten, der Anteil deutscher Prostituierter gehe zurück. Es gibt bei Polizei und aus Beratungsstellen Hinweise, dass Zwangsprostitution gerade bei osteuropäischen Prostituierten deutlich häufiger vorkomme. Zudem gibt es einige Kommunen, die aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren die Absicht verfolgen, die Prostitution restriktiver zu handhaben. Das Prostitutionsgesetz, durch das rechtliche Benachteiligungen von Sexarbeitern und Sexarbeiterinnen reduziert wurden und mit dem ihre soziale Absicherung erleichtert werden sollte, ist nun seit zehn Jahren in Kraft.

Teil 1

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Prostituierte haben in welchen Kommunen Bayerns seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstitutionsG) ihre Tätigkeit als selbstständig bzw. sozialversicherungsrechtlich relevant angemeldet?
b) Wie viele Personen gehen in Bayern tatsächlich der Prostitution nach, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität und betroffenen Kommunen?
c) Wie viele Prostituierte besitzen eine Krankenversicherung und entrichten Beiträge in die Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung, aufgeschlüsselt nach betroffenen Kommunen?
2. a) Wie haben sich Einkommenssituation und soziale Absicherung von Prostituierten seit Einführung des Prostitutionsgesetzes entwickelt?
b) Hat sich die materielle und soziale Existenzsicherung der Prostituierten durch den Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit verbessert?
c) Wie viele Prostituierte haben seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes auf Bezahlung ihrer Dienstleistung vor bayerischen Zivilgerichten (erfolgreich) geklagt?
3. a) Wie häufig wurden Opfer im Sinne der §§ 180 f. und 232 StGB (Zwangsprostituierte) aus Bayern ausgewiesen?
b) Wie häufig erhielten Opfer im Sinne der §§ 180 f. und

232 StGB (Zwangsprostituierte) aus Bayern Zeugenschutz und wie oft kam es zu Zeugenaussagen von Zwangsprostituierten?

- c) Wie häufig wurde in Bayern wegen Verdachts auf Verstoß gegen §§ 180 f. und 232 StGB ermittelt und worin bestehen die größten Schwierigkeiten bei Ermittlungen wegen Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung?
4. a) Auf welche Art und Weise und wie häufig erfolgen 2009, 2010 und 2011 Prüfungen von Stätten der Prostitution in Bayern, aufgeschlüsselt nach betroffenen Kommunen?
b) Wie häufig wurden minderjährige Prostituierte angegriffen?
5. a) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere zum Zweck sexueller Ausbeutung umzusetzen?
b) Wie hoch ist nach Einschätzung der Staatsregierung der Anteil der Zwangsprostitution an der Prostitution allgemein und wie hat sich dieser Anteil verändert?
6. Welches Steueraufkommen/welche Zuflüsse an Sozialversicherungen gingen in den Jahren 2009, 2010 und 2011 aus dem Prostitutionsgewerbe in Bayern hervor, aufgeschlüsselt nach betroffenen Kommunen?

Teil 2

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Veränderungen der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und kommunalen Behörden (z. B. Ordnungs-, Gewerbe- oder Gesundheitsämter) hat die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes nach sich gezogen?
b) Wie viele Beamte und Angestellte befassen sich bei der bayerischen Polizei und bei Ordnungs-, Gewerbe- und Gesundheitsämtern hauptsächlich mit dem Thema Prostitution?
2. a) Wie viele Beratungsstellen für Prostituierte gibt es in welchen bayerischen Kommunen, wie viele Personalstellen gibt es dort jeweils und wie werden diese finanziert?
b) Wie werden Beratungsangebote für Prostituierte in Bayern angenommen und reichen die Beratungsangebote nach Ansicht der Staatsregierung aus?

3. a) Sind landesrechtliche Verordnungen und Richtlinien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prostitutionsgesetzes angepasst worden oder wäre es nach Einschätzung der Landesregierung notwendig, dies zu tun?
- b) Was kann nach Ansicht der Staatsregierung dafür getan werden, um die Nachfrage nach Prostitution abzusenken und die Freier sensibler für das Thema Zwangsprostitution zu machen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 22.03.2013

Die Schriftlichen Anfragen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt beantwortet:

Teil 1:

Zu 1. a):
Hierüber liegen der Bayer. Staatsregierung keine Statistiken vor. Selbstständige Prostitution ist kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sodass eine Pflicht zur Gewerbean- oder -ummeldung nicht besteht.

Zu 1. b):
Über die Gesamtzahl legaler Prostituierten in Bayern liegen der Bayer. Staatsregierung keine belastbaren Zahlen vor (vgl. Antwort zu Frage 1 a).

Exemplarisch können wir jedoch folgende Zahlen der Polizeipräsidien München und Mittelfranken mitteilen, die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenstellungen, etwa aufgrund von aktiven Kontrolltätigkeiten erstellt wurden:

PP München

	Gesamtzahl	weibliche Prostituierte	männliche Prostituierte	18–21 Jahre
2011	2.881	2.749	132	103
2012	2.760	2.631	129	132

Im Hinblick auf die Nationalität sind nachfolgend die hauptsächlichen Herkunftsstaaten der Prostituierten ersichtlich:

	Bulgarien	Rumänien	Ungarn	Tschechien	Thailand	Polen
2011	117	431	304	304	200	153
2012	139	563	316	269	154	118

PP Mittelfranken (nur Stadtgebiete Nürnberg, Erlangen und Fürth)

	Gesamtzahl	weibliche Prostituierte	männliche Prostituierte	18–21 Jahre
2011	1.359	1.318	41	171
2012	1.460	1.430	30	179

Im Hinblick auf die Nationalität sind nachfolgend die hauptsächlichen Herkunftsstaaten der Prostituierten ersichtlich:

	Bulgarien	Rumänien	Ungarn	Tschechien	Thailand	Polen
2011	71	451	173	98	79	47
2012	115	540	212	74	68	45

Der Aufenthalt legaler Prostituierten unterliegt einer ständigen, bundesländerübergreifenden Fluktuation, beispielsweise im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie dem Münchner Oktoberfest. Die Prostituierten sind nur vorübergehend – Wochen oder Monate – im Bundesgebiet tätig und kehren dann in ihr Heimatland zurück.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die Ausübung der illegalen Prostitution erfasst, d. h. Straftaten gem. § 184 e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution), die der Polizei zur Kenntnis gelangten. Es kann daher lediglich eine Aussage zu der Anzahl der Verstöße gem. § 184 e StGB getroffen werden, nicht über die tatsächliche Anzahl illegaler Prostituierten in Bayern. Für das Jahr 2011 weist die PKS insgesamt 78 Fälle von Ausübung der verbotenen Prostitution auf, begangen von 73 weiblichen Tatverdächtigen.

Zu 1. c):
Daten über die Anzahl von Prostituierten, die in gesetzlichen Krankenversicherungen oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, liegen der Bayer. Staatsregierung nicht vor.

Für versicherungspflichtig Beschäftigte erhalten die gesetzlichen Krankenkassen vom jeweiligen Arbeitgeber grundsätzlich die Angaben zur ausgeübten Tätigkeit über den Tätigkeitsschlüssel der Meldung zur Sozialversicherung. Prostituierte fallen unter den Schlüssel „913“. Dieser umfasst jedoch eine Vielzahl von Berufen und Tätigkeiten, die im Wesentlichen dem Hotel- und Gaststättenbereich zuzuordnen sind. Auch die Berufe von Familienversicherten und freiwilligen Mitgliedern sind den gesetzlichen Krankenkassen nicht bekannt.

Zu 2. a) und b):
Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) in Bayern liegen der Bayer. Staatsregierung nicht vor.

Der Bericht der Bundesregierung vom Januar 2007 (BT-Drs. 16/4146) zu den Auswirkungen des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen ProstG traf bezogen auf die Situation in Deutschland folgende Feststellungen:

- Aus Sicht der Bundesregierung hat das Prostitutionsgesetz die vom Gesetzgeber unter anderem intendierten Zielset-

zungen, Prostituierten die Einklagbarkeit ihres Lohns zu sichern, den Zugang zur Sozialversicherung zu erleichtern und bessere Arbeitsbedingungen zu sichern, nur zu einem begrenzten Teil erreichen können (a. a. O., Seiten 43, 44).

- Die durch das Prostitutionsgesetz geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen wurden bislang kaum genutzt und das ProstG konnte dementsprechend bisher auch keine messbare tatsächliche Verbesserung der sozialen Absicherung von Prostituierten bewirken (a.a.O., Seite 44). Die Ergebnisse der Befragung im Rahmen der empirischen Untersuchung, erstellt durch das Sozialwissenschaftliche Frauenforschungsinstitut SoFFi K., der Kontaktstelle praxisorientierte Forschung e.V. an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg (im Folgenden SoFFi K I) zur Frage der Krankenversicherung und der Rentenversicherung bestätigten, dass bislang kaum Meldungen zur Sozialversicherung von als Prostituierten Beschäftigten erfolgt sind (a. a. O, Seite 12).
- Die Auswertung der Rechtsprechung sowie die Befragung von Prostituierten im Rahmen der empirischen Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (SoFFi K I) ergaben, dass die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung bislang nur in einem verschwindend geringen Ausmaß genutzt wurde (a. a. O., Seite 7).

Zu 2. c):

Die Zahl der Klagen von Prostituierten auf Bezahlung ihrer Dienstleistung ist der Bayer. Staatsregierung nicht bekannt, da in den Geschäftsstatistiken entsprechende Verfahren nicht gesondert ausgewiesen werden.

Zu 3. a):

Es werden keine gesonderten statistischen Daten zur Zahl der Ausweisungen von Personen erhoben, die Opfer von Straftaten nach §§ 180 ff. und 232 StGB geworden sind.

Zu 3. b):

Innerhalb der zurückliegenden Jahre gab es keine Personen, welche sich als Opfer im Sinne der §§ 180 ff. und 232 StGB (Zwangsprostituierte) in einem Zeugenschutzprogramm befunden haben. Die Anwendung der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Opferschutzvorschriften sowie die Kooperation mit Hilfsorganisationen boten geeignete und ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Prostituierten.

Über die Anzahl der Zeugenaussagen von Zwangsprostituierten werden keine Statistiken geführt.

Zu 3. c):

In Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung sind insbesondere die Straftatbestände

- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180 a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181 a StGB: Zuhälterei
 - § 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- von Bedeutung.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Bayern (PKS) werden für die Jahre 2009 bis 2012 nachfolgend dargestellte Fallzahlen ausgewiesen:

Delikt/Jahr	2009	2010	2011	2012
§ 180 StGB Förderung sex. Handlungen Minderjähriger	13 Fälle	10 Fälle	17 Fälle	16 Fälle
§ 180 a StGB Ausbeuten von Prostituierten	2 Fälle	4 Fälle	5 Fälle	2 Fälle
§ 181 a StGB Zuhälterei	82 Fälle	21 Fälle	13 Fälle	7 Fälle
§ 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sex. Ausbeutung	55 Fälle	52 Fälle	59 Fälle	40 Fälle

Anders als in anderen Phänomenbereichen resultieren hier die wenigsten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus Strafanzeigen von Opfern selbst. Ermittlungsverfahren beruhen zumeist auf polizeilichen Kontrollen oder sonstigen proaktiven Ermittlungen. Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hängt jedoch regelmäßig insbesondere von den Aussagen der Geschädigten und Zeugen ab. Nachdem Sachbeweise selten vorhanden sind und strafprozessuale Rechtsgrundlagen für weitergehende verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa einer Telefonüberwachung, bei Zuhälterei nicht gegeben sind, ist die Gewinnung der Bereitschaft der Zeugen und Geschädigten, Angaben zur Ausbeutung und zur Zwangs- bzw. Bedrohungssituation zu machen, von essenzieller Bedeutung und ermöglicht es in vielen Fällen erst, gegen Zuhälter oder Menschenhändler vorzugehen.

Darüber hinaus zeichnen sich Ermittlungsverfahren wegen der in Rede stehenden Delikte in der Regel durch eine besondere Komplexität und ein schwer durchschaubares Beziehungsgeflecht zwischen den Beteiligten aus. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass häufig Auslandsermittlungen notwendig sind, insbesondere, ob die Geschädigten im Herkunftsland mit falschen Versprechungen „angelockt“ wurden. Auch sitzt häufig der Kopf der Bande im osteuropäischen Ausland, sodass wenige Ermittlungsansätze in Deutschland gegeben sind.

Besondere Schwierigkeiten bereitet in derartigen Verfahren auch, dass die Opfer, selbst wenn sie durch Opferschutzorganisationen betreut werden, teilweise in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen, da sie in ihr Heimatland zurückgekehrt oder unbekannten Aufenthalts sind. Darüber hinaus sind die oft mittellosen Opfer von ihren Zuhältern emotional oder wirtschaftlich abhängig sowie durch Androhung von Gewalt oder sonstiger Repressalien eingeschüchtert worden.

Ergänzend ist anzumerken, dass das ProstG aus polizeilicher Sicht die Position von Bordellbetreibern bzw. Zuhältern gegenüber den der Prostitution nachgehenden Personen wie auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden stärkte. Verhaltensweisen, die früher zum Schutz von Prostituierten verboten waren, sind nun schwer verfolgbar. Hinzu kommt, dass es keinerlei spezielle Melde-, Erlaubnis- und sonstige Pflichten für Bordellbetreiber gibt.

Zu 4. a):

Die Art und Weise der Kontrollen von Prostitutionsstätten sind vielfältig. Neben anlassbezogenen Ermittlungen erfolgen auch verdachtsunabhängige, unangemeldete Kontrollen und Identitätsfeststellungen. Teilweise beteiligen sich Vertreter der Staatsanwaltschaften, der Ordnungsämter oder der Steuerfahndung an den Kontrollen.

Bezüglich der Anzahl der polizeilichen Kontrollen in den einzelnen Kommunen darf auf beigefügte Aufstellung in der Anlage verwiesen werden, die anhand der Zulieferungen der Polizeipräsidien erstellt wurde.

Zu 4. b):

Im Zeitraum von 2009 bis 2011 wurden in Bayern bei polizeilichen Kontrollen insgesamt vier minderjährige Prostituierte angetroffen.

Zu 5. a):

Am 15. April 2011 ist die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. EU L 101 vom 15.04.2011, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 6. April 2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel fest und führt gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ein.

Soweit die Richtlinie Regelungen zu Sachbereichen trifft, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und dessen Umsetzungskompetenz begründen, nimmt die Bayer. Staatsregierung ihre Verantwortung bei der Umsetzung durch Stellungnahmen und Anträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wahr. Das betrifft namentlich die Regelungen zum Straf- und Strafverfahrensrecht. So hat das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im November 2012 zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU ausführlich Stellung genommen und insbesondere weitergehende Regelungen im Interesse eines besseren Opferschutzes gefordert. Das betrifft vor allem Forderungen nach der Strafbarkeit sogenannter „Freier“ von Menschenhandelsopfern, der Erhöhung der Strafdrohung für das Verbringen von Kindern in die Prostitution nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB und die Aufnahme der Tatbestände der §§ 232, 233 und 233 a StGB in die Regelung zum Ruhen der Verjährung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Zu 5. b):

Die Bayer. Staatsregierung kann mangels eigener valider Datengrundlagen keine Einschätzung zum Verhältnis Prostitution/Zwangsprostitution bzw. Veränderungen dieser Relation in Bayern abgeben. Zum einen liegen keine Zahlen über die Anzahl der Prostituierten in Bayern vor und zum anderen kann für den Bereich der Zwangsprostitution, in dem erfahrungsgemäß eine hohe Dunkelziffer besteht, lediglich

auf die PKS-Daten sowie auf die Fallzahlen der vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel von Jadwiga und Solwodi (vgl. Antwort zu Frage 2 a Teil 2 der Schriftlichen Anfrage) zurückgegriffen werden.

Zu 6.:

Der Bayer. Staatsregierung liegen keine Erhebungen vor, welches Steueraufkommen aus dem Prostitutionsgewerbe in Bayern resultiert.

Aus steuerlicher Sicht kann Prostitution selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt werden. Für beide Fälle wird in der Einkommensteuererklärung zwar die Berufsbezeichnung abgefragt, aber nicht elektronisch erfasst. Damit können darauf keine Auswertungen gestützt werden. Auch die Klassifizierung der Wirtschaftszweige (Gewerbekennzahlen) ermöglicht keine Aussage über das Steueraufkommen aus dem Prostitutionsgewerbe, weil keine Kennzahl speziell für diesen Bereich existiert.

Teil 2:

Zu 1. a):

Das Prostitutionsgesetz legalisiert die Ausübung der Prostitution, indem es die Rechtsverhältnisse bei der Ausübung der Prostitution regelt. Durch den mit seiner Einführung verbundenen Wegfall der Sittenwidrigkeit fielen auch straf- bzw. ordnungsrechtliche behördliche Interventionsmöglichkeiten weg. Da die Ausübung aber dennoch nicht als Beruf anerkannt wird und damit nicht dem Gewerbebereich unterliegt, fehlen seither in der Konsequenz entsprechende Kontroll- und Regulierungsmechanismen.

Polizeiliche Kontrollen an Stätten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, erfolgen nach wie vor nach dem Polizeiaufgabengesetz. Es ist jedoch festzustellen, dass mit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes auch „milieufremde“ Personen Etablissements und Agenturen betreiben.

Die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes hat in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis grundsätzlich keine relevanten Veränderungen nach sich gezogen, insbesondere ist ein Einfluss auf Geschäftsverteilung oder Gerichtsorganisation nicht feststellbar.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis hat jedoch auf folgenden Aspekt hingewiesen: Mit dem Prostitutionsgesetz wurde insbesondere die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution (§ 180 a StGB alt) abgeschafft. Ferner sind bestimmte Vorgaben der Bordellbetreiber (wie z. B. die Vorgabe, während der Arbeitszeit keine Kleidung zu tragen, dem Vorschreiben der Preise, Arbeitszeiten u. Ä.) nicht mehr als dirigierende Zuhälterei strafbar. Dadurch ist es in erheblich weniger Fällen möglich, einen Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen und so im Rotlichtmilieu Straftaten konsequent zu verfolgen.

In der Praxis dürften sich aus den rechtlichen Änderungen weniger tatsächliche Verbesserungen für die der Prostitution

nachgehenden Personen, als vielmehr Erleichterungen und größere strafflose Freiräume für die als Betreiber und Zuhälter tätigen Hauptprofiteure der Prostitution ergeben haben. Die weiterhin strafbare dirigistische Zuhälterei kann kaum noch nachgewiesen werden, da die Zuhälter entweder nur noch als Zimmervermittler auftreten oder aber Einzelheiten der Beschäftigung von Prostituierten (z. B. Preisvorgaben, Arbeitszeiten, Kontrollen) in einem frei vereinbarten Arbeitsvertrag regeln können. Durch die Entkriminalisierung milieutypischer Verhaltensweisen fehlt der Polizei und Staatsanwaltschaft häufig eine Straftat, die (weitere) gezielte Ermittlungen im Rotlichtmilieu ermöglichen. Dadurch gewinnen verschiedene kriminelle Gruppierungen (z. B. Rocker, osteuropäisch-ethnische Gruppierungen) verstärkt an Einfluss im Prostitutionsmilieu.

Für die Prostituierten ist die Pflicht für regelmäßige ärztliche Untersuchungen entfallen. Daher benötigen sie entsprechende Bescheinigungen (Untersuchungen hinsichtlich sexuell übertragbarer Krankheiten) nicht mehr. Diese können somit auch nicht mehr im Rahmen der polizeilichen Kontrollen gefordert werden.

Zu 1. b):

Die Thematik „Prostitution“ und die Bekämpfung der damit verbundenen sogenannten „Milieukriminalität“ ist gemeinsame Aufgabe von Schutz- und Kriminalpolizei. Der in der Gesamtheit zur Aufgabenerfüllung notwendige Personalaufwand bei Schutz- und Kriminalpolizei ist grundsätzlich nicht konkret definiert, sondern orientiert sich lageangepasst am jeweiligen Handlungsbedarf.

Im Bereich der Gesundheitsämter werden ebenfalls keine Statistiken zum Personalansatz im Themenbereich Prostitution geführt. Die mit dem Vollzug der Gewerbeordnung befassten Beamten und Angestellten des Freistaats, der Landratsämter und Kommunen sind mangels bestehender Gewerbemeldepflichten in diesem Bereich nicht hauptsächlich mit dem Thema Prostitution befasst, sodass auch hier keine Angaben zum Personalansatz gemacht werden können.

Zu 2. a):

Der Bayer. Staatsregierung liegt keine Gesamtübersicht der spezialisierten Beratungsangebote für Prostituierte in Bayern vor. Bekannt ist die Beratungsstelle von Cassandra e.V. (Prostituiertenselbsthilfe & Beratungsstelle, Breite Gasse 1, 90402 Nürnberg). Deren Anzahl der Personalstellen und Finanzierung ist der Bayer. Staatsregierung, abgesehen von der Förderung einer halben Fachkraftstelle durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Bereich HIV-/AIDS-Prävention, nicht bekannt. Cassandra e.V. ist auch Träger eines Projekts, das vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert wird: Inhalt dieses Projektes mit dem Namen „PUMA“ ist eine Ausstiegsberatung für eine berufliche Neuorientierung (insbesondere durch ehemalige Sexarbeiterinnen). Die staatliche Förderung für Sach- und Honorarkosten beträgt jährlich 15.000 €.

Darüber hinaus stehen Prostituierten die allgemeinen Beratungsangebote zur Verfügung: So können Prostituierte,

die den Ausstieg aus dem bisherigen Gewerbe anstreben, die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Bei Überschuldung bieten die Schuldnerberatungsstellen Hilfe (Verzeichnis der Beratungsstellen abrufbar unter <http://www.stmas.bayern.de/sozial/beratungsstellen/index.php>). Bei Gewaltproblemen können sich Prostituierte an die 33 staatlich geförderten Notrufe wenden (Verzeichnis abrufbar unter <http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/familie/beratung.php>). Für Prostituierte, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können (z. B. weil sie aus der Prostitution aussteigen wollen), können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Betracht kommen. Die Leistungen können bei den zuständigen Jobcentern beantragt werden. Das örtlich zuständige Jobcenter kann unter Eingabe des Wohnortes unter folgendem Link der Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden: http://www.arbeitsagentur.de/nn_29892/Navigation/Dienststellen/Dienststellen-Nav.html.

Für Opfer von Zwangsprostitution und Frauenhandel werden die Fachberatungsstellen Jadwiga (Träger: Stop dem Frauenhandel ökumenische gemeinnützige GmbH) und Solwodi (Träger: Solwodi Bayern e.V.) vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen finanziell gefördert. Die insgesamt sieben Beratungsstellen befinden sich in München (2), Nürnberg, Augsburg, Passau (mit Schutzwohnung), Bad Kissingen (mit Schutzwohnung) und Hof. Die Beratungsstellen finanzieren sich durch die staatliche Zuwendung, Zuschüsse Dritter, wie z. B. dem Diakonischen Werk, Einnahmen aus Kostenerstattungen, Spenden und Eigenmitteln. Die Staatsregierung förderte die beiden Träger in den vergangenen Jahren mit insgesamt jährlich rund 207.600 €. Im Haushaltsjahr 2013 wurde der Haushaltsansatz um 80.000 € brutto auf insgesamt 312.300 € aufgestockt; damit stehen dieses Jahr für die staatliche Förderung netto rund 280.000 € zur Verfügung.

Angaben über die Personalstellen sind nur für das von den Trägern im Rahmen der Projektförderung beantragte Personal möglich. So wurden im Jahr 2012 bei Jadwiga insgesamt 2,74 volle Stellen gefördert, bei Solwodi 4,06 volle Stellen. Eine Aufteilung auf die einzelnen Beratungsstellen liegt nicht vor.

Dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind im Bereich HIV-/AIDS-Prävention für Prostituierte drei Beratungsstellen bekannt:

Beratungsstelle „Mimikry – Unterstützung für Frauen in der Prostitution“ des Evangelischen Hilfswerks München. Hier wird vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit eine halbe Fachkraftstelle für die Prävention von HIV/AIDS im Rahmen der Streetwork gefördert.

Beratungsstelle „Marikas – Anlauf- und Beratungsstelle für anschaffende junge Männer“ des Evangelischen Hilfswerks München. Gefördert wird vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit 0,2 Fachkraftstellen für kulturelle Mediation zur Prävention von HIV/AIDS.

Prostituierten-Beratungsstelle „Kassandra“ des Vereins Kassandra e. V. in Nürnberg. Vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit werden Personalkosten für eine halbe Fachkraftstelle in der Streetwork zur HIV-/AIDS-Prävention gefördert.

Zu 2. b):

Eine Beantwortung dieser Frage ist insoweit möglich, als der Bayer. Staatsregierung Zahlen von den dort bekannten Beratungsstellen und Projekten vorliegen.

Die Fachberatungsstellen von Jadwiga und Solwodi betreuten im Jahr 2011 137 Opfer von Frauenhandel im Bereich der Zwangsprostitution. Um angesichts steigender Beratungszahlen bei den Fachberatungsstellen von Jadwiga und Solwodi ein ausreichendes Beratungsangebot gewährleisten zu können, wurde 2013 der Haushaltsansatz für die staatliche Förderung dieser Beratungsstellen um 80.000 € brutto erhöht.

Aus dem Projekt „PUMA“ wird berichtet, dass die Klientinnen sich mit diversen vielschichtigen Problemen konfrontiert sehen, wenn sie eine berufliche Neuorientierung und den Ausstieg aus ihrer bisherigen Tätigkeit in Erwägung ziehen. Deshalb wird das Beratungsangebot gut angenommen. Belastbare Zahlen über Beratungsbedarf, Bedarfsdeckung oder über abgewiesene Klientinnen, aus denen für die Beantwortung der Frage 2 b Teil 2 Schlüsse für ganz Bayern gezogen werden könnten, liegen nicht vor.

Zu 3. a):

Ein Bedarf hierfür ergab sich bislang nicht.

Zu 3. b):

Die Sensibilität sogenannter „Freier“ für das Thema Zwangsprostitution kann insbesondere durch die Einführung einer Strafbarkeit der „Freier“ von Menschenhandelsopfern und der damit verbundenen präventiven Wirkung erhöht werden. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist festzustellen, dass die Straftaten des Menschenhandels regelmäßig be-

reits beendet sind, wenn es bei Menschenhandelsopfern zu sexuellen Handlungen von „Freiern“ kommt. Entsprechend scheidet typischerweise deren Bestrafung als Teilnehmer aus und folglich kann die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern durch „Freier“ von Zwangsprostituierten in der Regel nicht geahndet werden. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz setzt sich hier bereits seit längerem – bislang allerdings vergeblich – für die Einführung einer Strafbarkeit ein (vgl. auch Antwort zu Frage 5 a). Hingewiesen sei insbesondere auf den maßgeblich auf bayerischer Initiative beruhenden Gesetzentwurf des Bundesrates in BR-Drs. 16/1343 (dort Artikel 1 Nummer 8). Die Schaffung einer entsprechenden Strafnorm hätte Signalwirkung: Sie brächte klar zum Ausdruck, dass die Rechtsordnung bislang vielfach bedenkenlos begangene Taten der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht länger hinzunehmen bereit ist und zu deren Eindämmung mit dem Strafrecht zu seiner schärfsten Waffe greift. Gegenüber potenziellen Tätern („Freiern“) hätte sie eine abschreckende Wirkung.

Ebenso könnte die Bußgeldbewehrung der Kondompflicht für Freier und Prostituierte gem. § 6 Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) ein sinnvoller Schritt sein.

Weitere zivilrechtliche Möglichkeiten, das Prostitutionsgeschehen zu beeinflussen, sind nicht erkennbar, die zivilrechtliche Ächtung von Entgeltforderungen für sexuelle Dienstleistungen wurde durch das Prostitutionsgesetz beseitigt.

Ergänzend können nach Einschätzung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auch öffentliche Kampagnen einen hilfreichen Beitrag leisten. So wurden anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 zusätzlich Maßnahmen der Fachberatungsstelle Jadwiga zur Sensibilisierung von potenziellen Freiern für die Themen Menschenhandel und Zwangsprostitution in Höhe von 10.000 € staatlich gefördert.

Anlage

Kontrollen von Örtlichkeiten, an denen der Prostitution nachgegangen wird

Kommune, nach PP	2009	2010	2011	Minderjährige Prostituierte
PP Mfr				1 (2010)
Ansbach	1	3	2	
Erlangen	3	201	269	
Fürth	11	92	59	
Nürnberg	1.045	1.728	1.221	
Roth	0	0	1	
Schwabach	0	2	0	
Zirndorf	0	0	1	
PP SWS				Keine
Neu-Ulm	ca. 240	ca. 240	ca. 240	
Kempten	ca. 60	ca. 60	ca. 60	
PP OPF				Keine

Regensburg	11	32	14	
Neumarkt	1	0	0	
Amberg	4	10	13	
PP OBS				Keine
Rosenheim	78	390	468	
PP NB				Keine
Passau	14	34	15	
Landshut	0	1	28	
Straubing	0	2	0	
PP OFR (anlassunabhängige Kontrollen der Schutzpolizei werden statistisch nicht erfasst, sondern lediglich die kriminalpolizeilichen Kontrollen der Modellwohnungen)				Keine
Bamberg	29	62	26	
Bayreuth	11	12	8	
Coburg	58	36	65	
Hof	92	66	85	
PP OBN				Keine
Ingolstadt	ca. 45	ca. 45	ca. 45	
Dachau	ca. 25	ca. 25	ca. 25	
PP SWN				Keine
Augsburg	80	85	76	
PP Ufr				Keine
Aschaffenburg	32	64	122	
Kleinostheim	1	0	0	
Hösbach	0	1	0	
Mönchberg	0	1	0	
Großostheim	0	1	0	
Großheubach	0	0	1	
Goldbach	0	1	0	
Niedernberg	0	1	0	
Bischbrunn	0	1	0	
Wörth am Main	0	1	0	
Eibelstadt	0	1	0	
Kitzingen	6	12	10	
Dettelbach	0	1	0	
Stockstadt	1	0	0	
Würzburg	20	19	40	
Veitshöchheim	1	0	0	
Partenstein	0	0	1	
Schweinfurt	24	5	3	
Sulzfeld	0	0	1	
Bad Kissingen	3	0	0	
PP München				3 (2011)
München, Stadtgebiet	2.335	3.147	3.116	
Aschheim	0	0	1	
Unterhaching	2	2	2	
Gesamtzahl				4